

Tarifeinigung
vom 20. Oktober 2025
bei den Verhandlungen zum TV AWO Thüringen

I. Entgelterhöhungen

1. Tabellenerhöhungen

Die Tabellenentgelte werden ab dem

1. April 2026 um 3%, mindestens jedoch um 110,00 Euro und ab dem
1. Januar 2027 um weitere 2,8% erhöht.

2. Ausbildungsvergütungen

Die Vergütungen der Auszubildenden, Praktikantinnen/Praktikanten sowie dual Studierenden werden ab dem

1. April 2026 um 75,00 Euro und ab dem
1. Januar 2027 um weitere 75,00 Euro erhöht.

3. Früheste Kündbarkeit: 31. Dezember 2027.

II. Jahressonderzahlung

1. Ab dem Kalenderjahr 2026 wird der erste Teil der Jahressonderzahlung mit der Entgeltabrechnung für Juni ausgezahlt.
2. Der Bemessungssatz für den zweiten Teil der Jahressonderzahlung beträgt im Jahr 2026 75% und ab dem Jahr 2027 80%.

III. Zulagen

1. Pflegezulage

Ab dem 1. April 2026 erhalten Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, eine monatliche Pflegezulage von 120,00 Euro und ab dem 1. Januar 2027 von 140,00 Euro (VK, Teilzeitbeschäftigte anteilig). Die Zulage nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2027 teil.

2. HPZ-Zulage

An die Stelle der bisherigen HPZ-Zulage (§ 12c) von 85,00 Euro tritt ab dem 1. April 2026 eine individuelle Zulage in Höhe der Differenz zwischen den Entgeltgruppen S 8a und S 8b in der jeweiligen Entgeltstufe der Beschäftigten, jedoch mindestens in einer Höhe von 85,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Mindestbetrag ungekürzt. Die Zulage wird für die Dauer der bewilligten integrativen Betreuung gezahlt. Die Zulage fließt in die Bemessung der Jahressonderzahlung ein. Im Übrigen bleibt es bei den bisherigen Bedingungen.

IV. AWO-Thüringen-Tage 2026/2027 (Regenerationstage)

1. In den Jahren 2026 und 2027 erhalten die Beschäftigten jeweils zwei freie Tage. Für die Tage gelten die bisherigen Regelungen für den Regenerationstag AWO Thüringen 2025 (§ 11a) mit folgenden Änderungen/Klarstellungen:
2. Beantragte und genehmigte freie Tage, an denen der/die Beschäftigte arbeitsunfähig erkrankt ist, werden nachgewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist.
3. AWO-Thüringen-Tage, die aus dringenden betrieblichen Gründen auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden, sind bis zum 30. September zu beantragen und zu gewähren; danach verfallen sie.

V. Ausgleichsregelungen bei Abruf aus dienstfreier Zeit

Die bisherige Regelung gemäß § 7 Abs. 7 Buchst. g) wird im Übrigen unverändert bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

§ 9a „Kurzfristige Arbeitszeitänderungen“ entfällt zum Ablauf des 31. Dezember 2025.

VI. Verhandlungsverpflichtung

Die Tarifvertragsparteien nehmen in der Tarifrunde 2028 Verhandlungen über die Eingruppierung und Einstufung von Therapeuten gemäß Anlage 1 Ziffer 2 Buchst. d) sowie zum Ausgliederungsverzicht dieser Leistungen auf. Der Ausgliederungsverzicht nach Buchstabe d) wird bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

VII. Regelung zur vorzeitigen Verhandlungsaufnahme

1. Soweit die Refinanzierung der Personalkosten der Einrichtungen oder Gliederungen der AWO Thüringen im Rahmen von im Voraus auf den kommenden Leistungs- und Vergütungszeitraum gerichteten Entgelt- bzw. Pflegesatzverhandlungen mit den zuständigen Kostenträgern verhandelt und festgelegt wird, nehmen die Tarifvertragsparteien spätestens zwölf Wochen vor dem vorgesehenen Beginn dieser Verhandlungen Tarifverhandlungen über die hiervon berührten tariflichen Regelungsgegenstände auf.
2. Die tarifvertragliche Friedenspflicht endet mit der schriftlichen Aufforderung zur Aufnahme von Tarifverhandlungen und der Übermittlung der Forderungen, sofern die Refinanzierungsverhandlungen nach Absatz 1 absehbar bevorstehen und die Forderungen Regelungen betreffen, die erst nach dem gemäß Ziff. I. 3. frühestmöglich durch Kündigung erreichbaren Beendigungszeitpunkt wirksam werden sollen.

Protokollerklärung zu Absatz 1 und 2:

Die Arbeitgeberseite ist verpflichtet, die Gewerkschaft über den voraussichtlichen Beginn der Entgelt- bzw. Pflegesatzverhandlungen unverzüglich zu informieren, sobald dieser Termin absehbar ist, sowie den konkret festgelegten Verhandlungstermin spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach dessen Festlegung mitzuteilen. Änderungen des vorgesehenen Beginns sind der Gewerkschaft unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung schuldhaft verspätet oder gar nicht, kann die Gewerkschaft unverzüglich zu Tarifverhandlungen auffordern; die Friedenspflicht nach Absatz 2 entfällt in diesem Fall mit der Aufforderung.

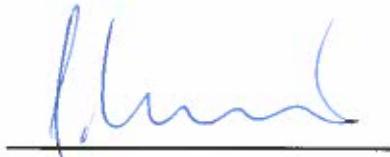
VIII. Erklärungsfrist

24. November 2025. Schweigen gilt als Zustimmung.

Erfurt, den 11.11.2025

Für den
AGV der AWO Thüringen e.V.


Andreas Krause
Vorsitzender


Gero Kettler
Verhandlungsführer

Leipzig, den 26.11.2025

Für die
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgesellschaft
Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen


Bernd Becker
Landesbezirksfachbereichsleiter


Philipp Motzke
Verhandlungsführer